

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Johannitergut Beinrode GmbH**

(in Folge Johannitergut genannt)

Unser Ziel ist es, den Gästen den Aufenthalt auf dem Johannitergut so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu gehört es, die beiderseitigen Rechte und Pflichten festzulegen.

## **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen beziehen sich auf alle Leistungen und Lieferungen, die in Zusammenhang mit Verträgen für Belegung/ Mieten und Veranstaltungen im Johannitergut stehen. Die Regelungen im Folgenden für Veranstalter gelten sinngemäß auch für Mieter.

Einige Geschäftsbedingungen von Veranstaltern finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

## **Vertragliche Leistungen**

Leistungen sind schriftlich im Vertrag und gegebenenfalls nachträglich zu vereinbaren.

Die Unter-oder Weitervermietung gebuchter Räume und Flächen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken durch Veranstalter ist nicht erlaubt.

## **Technische Einrichtungen, Anschlüsse und Geräte**

Werden Seitens des Johannitergutes oder auf Veranlassung von Veranstaltern technische Geräte oder sonstige Einrichtungen überlassen oder von Dritten beschafft, geschieht dies im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Dieser stellt das Johannitergut von allen Ansprüchen seitens Dritter frei. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der betreffenden Geräte und Einrichtungen.

Über das Maß üblicher Nutzung hinaus entstehende Betriebskosten. (Strom, Wasser und Heizwärme) stellt das Johannitergut in Rechnung.

Die Verwendung eigener Geräte und Anlagen bedarf der Zustimmung. Für durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an Anlagen des Johannitergutes haftet der Veranstalter.

Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Johannitergutes berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.

Störungen an den vom Johannitergut zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Johannitergut solche Störung nicht selbst zu vertreten hat.

## **Mitgebrachte Materialien und Wertgegenstände**

Mitgebrachte Materialien und Gegenstände befinden sich auf Risiko des Veranstalters auf dem Johannitergut. Das Johannitergut übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

Das Johannitergut stellt den Gästen auf Wunsch Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Wertsachen zur Verfügung, in der Regel durch Zimmerschlüssel oder durch Abgabe in der Verwaltung. Darüber hinaus übernimmt das Johannitergut keine Haftung für Eigentum der Gäste.

Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationen bedarf der Zustimmung des Johannitergutes. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Das Johannitergut ist berechtigt, dafür gegebenenfalls einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

Alle mitgebrachten Materialien und Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Wird dies unterlassen, nimmt das Johannitergut die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vor. Für im Veranstaltungsraum verbliebene Gegenstände kann das Johannitergut für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

Im Haus gefundene Gegenstände werden bis zu einem Monat nach Veranstaltungsende aufbewahrt und auf Wunsch dem Besitzer auf dessen Kosten zugesandt. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr.

### **Bereitstellung und Rückgabe von Räumen**

Die Gästezimmer werden den Veranstaltern im Rahmen der gebuchten Übernachtungszahlen und der Bettenkapazität vom Johannitergut zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

Sofern nicht anders vereinbart, stehen die Gästezimmer ab 12.00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf frühere Bereitstellung. Die Zimmer sind am Abreisetag in der Regel bis 9.00 Uhr zu räumen. Zugewiesene Seminar- und Veranstaltungsräume stehen den Veranstaltern im Zeitraum zwischen der vertraglich vereinbarten An- und Abreisezeit zur Verfügung.

Das Johannitergut ist berechtigt, bei verspäteter Übergabe von Gästezimmern einen zusätzlichen Tagessatz zu berechnen. Bei übermäßiger Verschmutzung kann Veranstaltern ein erhöhter Reinigungsaufwand von Zimmern und Veranstaltungsräumen in Rechnung gestellt werden.

### **Haftung des Johannitergutes**

Das Johannitergut haftet für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflichten. Im nicht leistungstypischen Bereich beschränkt sich die Haftung jedoch auf Leistungsmängel, Schäden, oder Folgeschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Johannitergutes zurückzuführen sind. Ansonsten haftet das Johannitergut im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

Sollten Störungen oder Leistungsmängel auftreten, so wird das Johannitergut bei Kenntnis oder auf unverzügliche Problemanzeige von Veranstaltern hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Veranstalter sind verpflichtet, das Johannitergut unverzüglich auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen und das ihnen Zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Soweit den Gästen des Johannitergutes ein Stellplatz auf dem hauseigenen Parkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht und keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

### **Haftung von Veranstaltern**

Für die Einhaltung aller die Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Veranstalter selbst verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Aufsichtspflicht, des Jugendschutzes und des Urheberrechts, das Einholen notwendiger behördlicher Erlaubnisse sowie die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen.

Der Veranstalter stellt das Johannitergut von allen Rechtsfolgen frei, die durch die Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen oder anderer Vorschriften bzw. durch nicht eingeholte behördliche Erlaubnisse in Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung entstehen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Inventar oder gegenüber Dritten, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeitende, sonstige Dritte aus ihrem Bereich oder sie selbst verursacht werden.

Ist ein Auftraggeber nicht selbst Veranstalter oder wird ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit den Veranstaltern gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Belegungsvertrag.

### **Rücktritt des Johannitergut vom Belegungsvertrag**

Das Johannitergut ist berechtigt, aus wichtigem bzw. sachlich gerechtfertigtem Grund vom Belegungsvertrag zurückzutreten, insbesondere:

- \* falls höhere Gewalt oder andere von der Johannitergut Beinrode GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- \* falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. von

Veranstalter oder Zweck, gebucht werden;

- \* falls begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Johannitergutes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Johannitergutes anzurechnen ist.

Tritt ein solcher Fall ein, so ist das Johannitergut berechtigt, den vollen vereinbarten Leistungspreis in Rechnung zu stellen.

Das Johannitergut hat den Veranstalter von einer Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegenüber dem Johannitergut.

### **Rücktritt von Veranstaltern**

Ein Rücktritt vom Belegungs- oder Veranstaltungsvertrag seitens des Veranstalters bedarf der schriftlichen Form.

Bei Vertragsrücktritt bzw. Verminderung der vereinbarten Teilnehmerzahlen um mehr als 10 % ist das Johannitergut berechtigt, folgende Stornierungsgebühren in Rechnung zu stellen:

- \* 60 bis 42 Tage vor Anreise: 8,00 Euro pro Übernachtung
- \* 41 bis 14 Tage vor Anreise: 10,00 Euro pro Übernachtung
- \* ab 13 Tage vor Anreise: 13,00 Euro pro Übernachtung
- \* ab Anreisetag: 100 % der gebuchten Leistungen

Bei Stornierung von Tagesveranstaltungen werden ab dem 7.Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 % und ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100 % der vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt.

Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung im Johannitergut.

### **Bezahlung**

Rechnungen des Johannitergutes sind unverzüglich und ohne Abzug zahlbar.

### **Schlussbestimmungen**

Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Johanniter Beinrode GmbH.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die der allgemeinen Verhaltensauffassung entsprechende Regelung.